



AMTSBLATT

der Stadt Emsdetten

Nr. 23

Jahrgang 2023

Erscheinungstag: 06.10.2023

Inhalt		Seite
1. Bekanntmachung:	Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Emsdetten für das Haushaltsjahr 2024	135
2. Bekanntmachung:	Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 02.03.2006 in der Fassung der 8. Ergänzung vom 29. September 2023	136 - 146
3. Bekanntmachung:	Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Emsdetten vom 29. September 2023	147 - 156

Herausgeber: Stadt Emsdetten - Der Bürgermeister • Am Markt 1 • 48282 Emsdetten.

Das Amtsblatt wird im Schaukasten am Rathauseingang ausgehängt, liegt als Printversion im Rathaus an der Information aus und steht außerdem zum Download auf www.emsdetten.de/amtsblatt bereit. Dort kann zudem der Amtsblatt-Newsletter kostenfrei abonniert werden, der automatisch per E-Mail informiert, sobald ein neues Amtsblatt der Stadt Emsdetten erschienen ist.

Auf der städtischen Website www.emsdetten.de befindet sich die Sammlung des Emsdettener Ortsrechts (Satzungen) unter www.emsdetten.de/rathaus-politik-buergerservice/oeffentliche-bekanntmachungen/satzungen-und-ortsrecht/; die Liste mit den Bebauungsplänen unter www.emsdetten.de/bauleitplanung.

**Öffentliche Bekanntgabe des Entwurfs der Haushaltssatzung
der Stadt Emsdetten für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022, wird der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Emsdetten für das Haushaltsjahr 2024 mit den Anlagen bekanntgegeben. Einsichtnahme ist möglich bis zur Beschlussfassung im Rat der Stadt Emsdetten, im Rathaus, Zimmer 414, nach Vereinbarung.

Einwendungen gegen den Entwurf können von Einwohnern und Abgabepflichtigen bis zum 15.11.2023 erhoben werden. Sie können bis zu diesem Termin schriftlich an die Stadtverwaltung Emsdetten gerichtet oder auf Zimmer 414 zur Niederschrift gegeben werden.

Über Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Emsdetten, 04.10.2023

STADT EMSDETTEN

Der Bürgermeister

gez. i. V. Elmar Leuermann

Erster Beigeordneter

**Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten
vom 02.03.2006
in der Fassung der 8. Ergänzung
vom 29. September 2023**

Der Rat der Stadt Emsdetten hat aufgrund des § 7 Abs. 3 S. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW 1994, S. 666 ff.), in der zurzeit gültigen Fassung, in seiner Sitzung vom 28. September 2023 mit der erforderlichen Mehrheit folgende Fassung der Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1
Name**

- (1) Die Gemeinde führt laut Urkunde des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen vom 18. September 1938 die Bezeichnung "Stadt Emsdetten".
- (2) Ihre erste urkundliche Erwähnung ist für das Jahr 1178 nachgewiesen.

**§ 2
Stadtgebiet**

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus dem Ortskern Emsdetten, den Ortsteilen Hembergen und Sinnigen sowie den Bauernschaften Austum, Hollingen, Ahlintel, Westum, Isendorf und Veltrup.
- (2) Die Stadtgrenzen sind aus dem dieser Satzung beigefügten Plan ersichtlich. Das Stadtgebiet umfasst eine Fläche von 7.149 ha.

**§ 3
Wappen, Flagge, Siegel**

- (1) Das Stadtwappen zeigt im grünen Schilde einen von links oben nach rechts unten schräg verlaufenden silbernen Wellenbalken, neben dem sich im oberen Felde ein silbernes Wannenmachereisen, im unteren Felde ein silbernes Weberschiffchen befindet.
- (2) Die Flagge zeigt die Farben grün-weiß-grün. Im Mittelfeld befindet sich das Stadtwappen.
- (3) Das Stadtsiegel enthält das Stadtwappen mit der Beschriftung "Stadt Emsdetten Westfalen" in Form des dieser Satzung beigedruckten Dienstsiegels. Es findet auf feierlichen und rechtserheblichen Urkunden Verwendung.



§ 4

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.
- (3) Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin beteiligt die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben und allen Gremien so frühzeitig, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin stellt sicher, dass die Meinung der Gleichstellungsbeauftragten zu frauenrelevanten Angelegenheiten bei Bildung der Verwaltungsmeinung berücksichtigt wird. Die Gleichstellungsbeauftragte erhält die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen sowie die von ihr erbetenen Auskünfte.

§ 4a

Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörerinnen/Zuhörern oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, der allgemeinen Vertreterin/des allgemeinen Vertreters und der Beigeordneten (§ 69 GO NRW).
- (2) Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder ihre/seine Vertretung bei der Sitzungsleitung. Eine Gefährdung der Ordnung der Sitzung liegt insbesondere vor, wenn
 - durch die Anfertigung von Bildaufnahmen Ratsmitglieder, Zuhörer/Zuhörerinnen oder Verwaltungsbedienstete nicht nur unwesentlich gestört werden (z.B. Geräusche, Blitzlichteinsatz),
 - durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Würde des Plenums bei besonderen Anlässen beeinträchtigt wird (z.B. bei Gedenkminuten) oder
 - durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Personen in erheblicher Weise betroffen werden (z.B. verdeckte Bildaufnahmen, Bildaufnahmen in besonders emotionalisierten Situationen).
- (3) Film- und Tonaufnahmen von den Ratsmitgliedern mit dem Ziel der Veröffentlichung sind in öffentlicher Sitzung zum Zwecke der Direktübertragung im Internet und der Einstellung eines Mitschnittes in das Internet zulässig, sofern der Rat dies beschließt. Mitschnitte von Ratssitzungen sind sechs Monate nach Beendigung der betreffenden Wahlperiode zu löschen.

§ 5

Unterrichtung der Einwohnerschaft

- (1) Der Rat hat die Einwohnerschaft über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern und Einwohnerinnen verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister / die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt die gesamte Einwohnerschaft durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister / die Bürgermeisterin die Einwohnerschaft über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner und Einwohnerinnen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Einwohnerinnen und Einwohnern, die seit drei Monaten in Emsdetten wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b BGB mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Emsdetten fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Emsdetten fallen, sind vom dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die Antragsteller/ Antragstellerinnen sind hierüber zu unterrichten.
- (3) Anregungen und Beschwerden, denen sofort abgeholfen werden kann, sind unmittelbar von dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin zu erledigen.

- (4) Alle übrigen Anregungen und Beschwerden sind von dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin dem zuständigen Fachausschuss oder Rat unverzüglich zuzuleiten. Von einer Prüfung von Anregungen oder Beschwerden soll abgesehen werden, wenn der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt, oder gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (5) Die Antragsteller/Antragstellerinnen sind über die Art der Behandlung und das Ergebnis ihrer Anregung oder Beschwerde unverzüglich zu unterrichten. Zu den Rats- und Ausschusssitzungen, in denen ihre Anregung oder Beschwerde behandelt wird, sind sie unter Beifügung der Erläuterungen zur Sitzung einzuladen.

§ 7 Der Rat

Die von der Bürgerschaft gewählte Vertretung führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Emsdetten". Ihre Mitglieder führen die Bezeichnung "Ratsmitglied".

§ 8 Dringliche Entscheidungen

- (1) Dringliche Entscheidungen des Haupt-, Finanz- und Steuerungsausschusses oder des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.
- (2) Im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin wird er vom allgemeinen Vertreter / allgemeine Vertreterin vertreten.

§ 9 Bildung von Ausschüssen / Beiräten

- (1) Folgende (bedingte) Pflichtausschüsse sind gebildet:
- 1) Haupt-, Finanz-, und Steuerungsausschuss
 - 2) Rechnungsprüfungsausschuss
 - 3) Jugendhilfeausschuss
 - 4) Betriebsausschuss für Sondervermögen der Stadt Emsdetten
 - 5) Umlegungsausschuss
 - 6) Wahlprüfungsausschuss
 - 7) Wahlausschuss
- (2) Der Rat kann durch Beschluss weitere Ausschüsse bilden, sie auflösen oder zusammenlegen.
Zurzeit bestehen folgende Ausschüsse:
- 1) Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Wohnen
 - 2) Ausschuss für Klima, Umwelt und Mobilität
 - 3) Ausschuss für Infrastruktur
 - 4) Ausschuss für Schule und Bildung

- 5) Ausschuss für Kultur, Sport und Freizeit
 - 6) Ausschuss für Soziales, Familie, Senioren und Arbeit
- (3) Der Rat entscheidet durch Beschluss über die Einrichtung und Auflösung von Beiräten.

Zurzeit sind folgende Beiräte eingerichtet:

- BEIRAT Ü60
- Inklusionsbeirat
- Beirat für Integration und Migration
- Fachbeirat Digitalisierung

§ 10 Zuständigkeitsordnung

- (1) Die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf die Ausschüsse und den Bürgermeister / die Bürgermeisterin gemäß § 41 Absatz 2 GO NRW sowie der Vorbehalt von Entscheidungen für einen bestimmten Kreis von Geschäften gemäß § 41 Absatz 3 GO NRW sind in einer Zuständigkeitsordnung zu regeln. Der Rat behält sich im Einzelfall ein Rückholrecht der auf die Ausschüsse übertragenen Aufgaben vor.
- (2) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Wohnen nimmt die Aufgaben eines Denkmalausschusses nach dem Denkmalschutzgesetz (DSchG) wahr. Die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses wird durch besondere Satzung geregelt.
- (3) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister / von der Bürgermeisterin jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 11 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der EntschVO.
- (2) Sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen sowie Bürger/ Bürgerinnen in Beiräten erhalten für die Teilnahme an Ausschuss-, Fraktions- und Beiratssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Die Anzahl der Fraktions- und Beiratssitzungen für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 6 Sitzungen im Jahr beschränkt. Als Sitzungsform für Fraktionssitzungen sind auch Online-Sitzungen zugelassen, soweit nachweislich von den Grundformalitäten wie ordnungsgemäße Einladung, Festsetzung der Tagesordnung sowie Feststellung der Teilnehmenden durch schriftliche Dokumentation durch die/den Vorsitzende/n oder deren/dessen Vertreterin/Vertreter nicht abgewichen wird. Weitere Modalitäten sind in der Geschäftsordnung zu regeln.

(3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist.

Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstauffall wird für jede angefangene Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf die Höhe des Mindestlohns nach dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz - MiLoG) vom 11. August 2014 (BGBI. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt.
- b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstauffall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
- c) Selbstständige können eine besondere Verdienstauffallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstauffall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- f) In keinem Fall darf der Verdienstauffallersatz den in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Höchstbetrag überschreiten.
- g) Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädi-

gungen, die den Ratsmitgliedern nach § 11 Abs. 1 zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der Entschädigungsverordnung.

h) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates der Stadt Emsdetten (mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses), grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 I Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. der Entschädigungsverordnung NRW erhalten, werden gemäß § 46 II Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 GO NRW (monatliche Pauschale/Sitzungsgeld) folgende Ausschüsse des Rates der Stadt Emsdetten ausgenommen:

- Rechnungsprüfungsausschuss
- Jugendhilfeausschuss
- Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Wohnen
- Ausschuss für Klima, Umwelt und Mobilität
- Ausschuss für Infrastruktur
- Betriebsausschuss für Sondervermögen der Stadt Emsdetten
- Ausschuss für Schule und Bildung
- Ausschuss für Kultur, Sport und Freizeit
- Ausschuss für Soziales, Familie, Senioren und Arbeit

§ 12

Genehmigung von Rechtsgeschäften

(1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.

(2) Keiner Genehmigung bedürfen:

- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
- b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
- c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.

(3) Leitende Dienstkräfte i. S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister / die Bürgermeisterin, die Beigeordneten sowie die gemäß § 68 Abs. 3 Satz 1 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

§ 13

Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin

(1) Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin nimmt die Aufgaben wahr, die ihr/ihm durch Gesetz übertragen sind. Er / Sie entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm / ihr vom Rat oder von den Ausschüssen zur Entscheidung übertragen sind und

über alle Geschäfte der laufenden Verwaltung. Aufgaben und Befugnisse werden im Übrigen durch die Zuständigkeitsordnung bestimmt und festgelegt.

- (2) Die Entscheidung darüber, was als Geschäft der laufenden Verwaltung anzusehen ist, trifft der Bürgermeister / die Bürgermeisterin nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.
- (4) Der Rat wählt aus seiner Mitte vier ehrenamtliche Vertreter des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin. Sie vertreten den Bürgermeister / die Bürgermeisterin bei der Leitung der Ratssitzungen, der Sitzungen des Haupt-, Finanz-, und Steuerungsausschusses sowie der Repräsentation.

§ 14 Beigeordnete

Es werden zwei hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Einer / eine der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates allgemeiner Vertreter / allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin. Er / sie führt die Bezeichnung „Erster Beigeordneter / Erste Beigeordnete“.

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Emsdetten, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden vollzogen im "Amtsblatt der Stadt Emsdetten".
- (2) Gleichzeitig wird der Text der öffentlichen Bekanntmachung in vollem Umfang im Internetportal der Stadt Emsdetten (www.emsdetten.de) bereitgestellt.
- (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang am Rathaus, Am Markt 1. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 16 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

- (1) Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis (Ernennung, Beförderung, Entlassung) oder das Arbeitsverhältnis (Einstellung, Höhergruppierung, Entlas-

sung) von Bediensteten in Führungsfunktionen (Fachdienstleitung) zur Stadt verändern, sind durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (§ 73 Abs. 3 Satz 2 GO NRW). Satz 1 gilt nicht für die Entlassung auf eigenen Antrag (Beamte) sowie nicht für eine Eigenkündigung oder eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund (Beschäftigte). Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Erfolgt keine Entscheidung nach Satz 3, gilt Abs. 1.

§ 17
(entfallen)

§ 18
Inkrafttreten

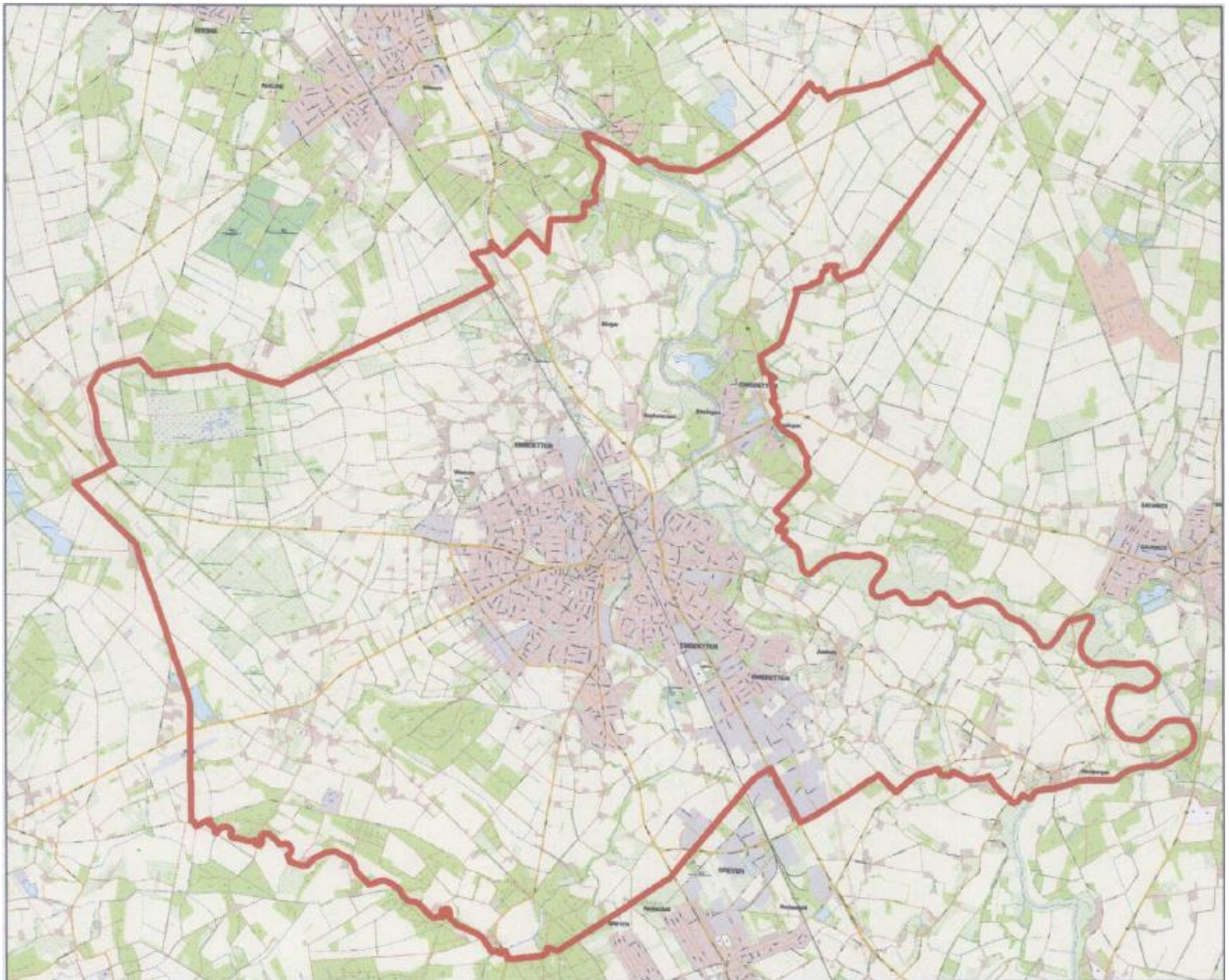
Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Emsdetten, 28. September 2023

gez. Oliver Kellner
Bürgermeister

gez. Klaus Osterholt
Schriftführer

Anlage zu § 2 Abs. 2 der Hauptsatzung vom 02.03.2006



Vorstehende Hauptsatzung wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. 2021 S. 1346), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 in der Fassung der 7. Ergänzung vom 11. November 2020 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 29. September 2023

gez. Oliver Kellner
Bürgermeister

**Zuständigkeitsordnung
des Rates, der Ausschüsse
und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
der Stadt Emsdetten
vom 29. September 2023**

Der Rat der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 28.09.2023 die Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in Abgrenzung zu seiner Zuständigkeit wie folgt geregelt (Regelungen kraft Gesetzes, der Hauptsatzung oder durch Sondersatzung bleiben unberührt):

1. Rat

Der Rat entscheidet:

1. in allen Angelegenheiten, in denen ihm nach der GO NRW und anderen Rechtsvorschriften die Entscheidung vorbehalten ist,
2. in Angelegenheiten, die einem Ausschuss zur Entscheidung übertragen worden sind, sofern in dem Ausschuss ein konstruktiver Beschluss wegen fehlender Mehrheit nicht zustande kommt, obwohl eine sachliche Entscheidungsnotwendigkeit besteht,
3. in Angelegenheiten, die einem Ausschuss zur Entscheidung übertragen worden sind, sofern der Rat durch ausdrücklichen Beschluss im Einzelfalle die Entscheidung an sich zieht,
4. über den Abschluss von Grundstücksgeschäften bei einem Geschäftswert von über 100.000,00 Euro.

2. Haupt-, Finanz- und Steuerungsausschuss

A. Aufgaben und Beratung

1. Beratung von Angelegenheiten, die der Entscheidung des Rates unterliegen, sofern nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist
2. Der Ausschuss nimmt die Aufgaben des Finanzausschusses gemäß § 57 Abs. 2 GO NRW (z.B. Vorbereitung der Haushaltssatzung und der Finanzplanung) wahr. Er ist beratungszuständig für Personalangelegenheiten - soweit der Rat sich die Entscheidung vorbehalten hat - und für Gebührenangelegenheiten, ggf. nach Vorberatung im Fachausschuss.
3. Der Ausschuss koordiniert die Arbeiten aller Ausschüsse. Insbesondere führt er bei bedeutsamen und übergeordneten Projekten die Erstberatung durch und verweist dann Teilprojekte und Aufgabenpakete zur Bearbeitung in die entsprechenden Fachausschüsse. Nach der Bearbeitung führt der Haupt-, Finanz- und Steuerungsausschuss die Teilprojekte und Aufgaben wieder zusammen und bereitet ggf. eine Entscheidung für den Rat vor.
4. Der Ausschuss ist auch zuständig für die Durchführung von Zielbildungsverfahren. Zielbildungsverfahren sollen bei strategisch wichtigen Themen, sowie bei Themen

mit großen Auswirkungen bzw. großem Finanzvolumen durchgeführt werden. Der Ausschuss bereitet die Entscheidung für den Rat vor, in welchen Fällen Zielbildungen durchgeführt werden sollen.

5. Angelegenheiten der Kreissparkasse Steinfurt, soweit die Stadt Emsdetten als Trägerin nach dem Sparkassenrecht Entscheidungen zu treffen hat sowie Angelegenheiten der Stadt als Gesellschafterin von Gesellschaften an denen sie direkt oder indirekt beteiligt ist, wie z.B. Stadtwerke Emsdetten GmbH, soweit die Stadt Emsdetten auf der Grundlage des Gesellschaftsvertrags Entscheidungen zu treffen hat.
6. Angelegenheiten im Rahmen des Gleichstellungsplans
7. Angelegenheiten nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) sowie Maßnahmen des Gesundheitsschutzes, vergleichbar epidemischen Lagen im Stadtgebiet Emsdettens

B. Entscheidungsbefugnis

1. Entscheidung über alle Angelegenheiten, sofern nicht der Rat, ein (Fach-)Ausschuss oder die Bürgermeisterin/der Bürgermeister für die Entscheidung zuständig ist
2. Entscheidung von Angelegenheiten, wenn in derselben Sache unterschiedliche Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse vorliegen (Wahrnehmung der Koordinierungsfunktion gemäß § 59 Absatz 1 GO NRW)
3. Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen bei einem Auftragswert über 50.000,00 Euro bis 250.000,00 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, sofern nicht ein anderer (Fach-)Ausschuss oder die Bürgermeisterin/der Bürgermeister dafür zuständig ist
4. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen gemäß den Regelungen der jährlichen Haushaltssatzung
5. Entscheidung über den Abschluss von Grundstücksgeschäften bei einem Geschäftswert von über 50.000,00 Euro bis 100.000,00 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel
6. den Abschluss von Verträgen mit Organisations- und Wirtschaftsberatern und Anwälten mit einer Vergütung von mehr als 50.000,00 Euro bis zu 100.000,00 Euro
7. Abschluss, Änderung und Auflösung von Versicherungs- und Wartungsverträgen, wenn der Jahres- oder Änderungsbetrag 50.000,00 Euro übersteigt
8. die Führung von Rechtsstreitigkeiten bei einem Streitwert von mehr als 50.000,00 Euro bis 100.000,00 Euro und beim Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis mehr als 50.000,00 Euro bis 100.000,00 Euro beträgt
9. Entscheidung über den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft der Stadt in Vereinen, Verbänden und Organisationen
10. Entscheidung über Angelegenheiten der Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmungen, soweit nicht der Rat zuständig ist

C. Berichtswesen

Für seine Arbeit erhält der Ausschuss regelmäßige Berichte, insbesondere:
Budgetbericht zum 30.04., 31.08. und 31.10. eines jeden Jahres

- Bericht zur Umsetzung des Gleichstellungsplans (alle 3 Jahre)
- Bericht über alle Vergaben über 50.000,00 Euro, über die der Bürgermeister / die Bürgermeisterin im Rahmen seiner Entscheidungskompetenz entschieden hat, soweit sie aus dem Budget finanziert werden, für das der Ausschuss zuständig ist

3. Bürgermeister/Bürgermeisterin

Zuständigkeit und Befugnisse:

1. Aufträge aus dem gesamten Bereich der Verwaltung bei einem Auftragswert bis zu 50.000,00 Euro als Geschäft der laufenden Verwaltung
2. Aufträge mit einem unbegrenzten Auftragswert, wenn sich die Auftragssumme im Rahmen des jeweiligen Etatansatzes hält und wenn nach erfolgter Ausschreibung der Zuschlag an den Bestbietenden erteilt wird
3. Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten bis zu einem Streitwert von 50.000,00 Euro und Abschluss von Vergleichen (gerichtlich und außergerichtlich), sofern der Vergleichswert den Betrag von 50.000,00 Euro nicht übersteigt
4. Entscheidung über den Abschluss von Grundstücksgeschäften bis zu einem Geschäftswert von 50.000,00 Euro
5. Entscheidung über die Stundung und Niederschlagung von städtischen Forderungen, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist,
6. Entscheidung über den Erlass von städtischen Forderungen bis in Höhe von 50.000,00 Euro, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist
7. Entscheidung über die Wahrnehmung von ehrenamtlichen Tätigkeiten und Ausübung von Ehrenämtern nach § 28 GO NRW
8. Entscheidung über die Anerkennung von Dienstunfällen gemäß § 45 Absatz 3 des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter des Bundes (Beamtenversorgungsgesetz)

4. Ausschuss für Infrastruktur

A. Aufgaben und Beratung

Der Ausschuss hat die Beratungszuständigkeit für Angelegenheiten der Infrastruktur sowie des Hoch- und Straßenbaus, insbesondere für:

1. Bautechnische Umsetzung und Ausführungsplanung bei allen städtischen Hoch- und Tiefbaumaßnahmen
2. Angelegenheiten der Gebäudeunterhaltung
3. Angelegenheiten der Straßen - und Wegeunterhaltung
4. Operative verkehrsregelnde und verkehrsberuhigende Angelegenheiten
5. Angelegenheiten der Straßenreinigung

6. Angelegenheiten der Abfallentsorgung

Der Ausschuss berät für den Rat folgende Angelegenheiten direkt vor:
Ausbauplanungen von Straßen, Wegen und Plätzen

B. Entscheidungsbefugnis:

Auftragsvergaben sowie Abschluss von Verträgen für städtische Hoch- und Straßenbaumaßnahmen von über 50.000,00 Euro bis 250.000,00 Euro, soweit nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin gegeben ist

C. Berichtswesen

Für seine Arbeit erhält der Ausschuss regelmäßige Berichte, insbesondere:

- Jährlicher Bericht über die Energie- und Wasserverbräuche der Stadt
- Bericht über alle Vergaben über 50.000,00 Euro, über die der Bürgermeister / die Bürgermeisterin im Rahmen seiner / ihrer Entscheidungskompetenz entschieden hat, soweit sie aus dem Budget finanziert werden, für das der Ausschuss zuständig ist

5. Betriebsausschuss für Sondervermögen der Stadt Emsdetten

A. Aufgaben und Beratung

Der Ausschuss hat die Beratungszuständigkeit für Angelegenheiten der Sondervermögen nach § 5 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO NRW), insbesondere für:

1. die Verwaltung,
2. die Wirtschaftsführung sowie
3. das Rechnungswesen der Sondervermögen

B. Entscheidungsbefugnis

1. Auftragsvergaben sowie Abschluss von Verträgen für städtische Kanalbaumaßnahmen und für den Bereich der Reinigung städtischer Gebäude sowie für Beschaffungen in diesem Bereich von über 50.000,00 Euro bis 250.000,00 Euro, soweit nicht Zuständigkeit des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin
2. die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen
3. die Benennung der Prüfer/-in für den Jahresabschluss
4. die Entlastung der Betriebsleitung

C. Berichtswesen

Für seine Arbeit erhält der Ausschuss regelmäßige Berichte, insbesondere:

- Bericht über die finanzielle Entwicklung der Sondervermögen zum 31.01., 30.04., 31.07. und 31.10. eines jeden Jahres

6. Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Wohnen

A. Aufgaben und Beratung

Der Ausschuss hat die Beratungszuständigkeit für Angelegenheiten der Stadtentwicklung, der Wirtschaft und des Wohnens, insbesondere für:

1. Angelegenheiten der Wohnraumversorgung, Wohnbaulandentwicklung und der Entwicklung gewerblicher Bauflächen
2. Örtliche und regionale Angelegenheiten der wirtschaftlichen Gesamtentwicklung und der Wirtschaftsförderung
3. Angelegenheiten der Innenstadtentwicklung und der gesamtstädtischen Einzelhandelsentwicklung
4. Angelegenheiten der Landes- und Regionalplanung
5. Angelegenheiten der Stadtplanung, Stadtgestaltung und Stadtentwicklung und der sich daraus ergebenden Bauleitplanung
6. Angelegenheiten der ländlichen Entwicklung
7. Angelegenheiten des Denkmalschutzes

B. Entscheidungsbefugnis

1. genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge gemäß § 144 BauGB, soweit diese nicht einem rechtskräftigen Bebauungsplan unterliegen
2. die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen gemäß § 2 BauGB
3. die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 S.1 BauGB
4. die Offenlegung von Bauleitplanentwürfen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
5. Vergabe von Denkmalszuschüssen im Rahmen der vom Rat beschlossenen Richtlinien
6. Der Ausschuss entscheidet in seinem Bereich (außer für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen) über die Vergabe von Aufträgen sowie den Abschluss von sonstigen Werk- und Lieferungsverträgen bei Beträgen i.H.v. 50.000,00 Euro bis 250.000,00 Euro, soweit nicht die Entscheidungskompetenz des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin gegeben ist

C. Berichtswesen

Für seine Arbeit erhält der Ausschuss regelmäßige Berichte, insbesondere:

- Bericht ServiceCenter Wirtschaft
- Bericht über alle Vergaben über 50.000,00 Euro, über die der Bürgermeister / die Bürgermeisterin im Rahmen seiner Entscheidungskompetenz entschieden hat, soweit sie aus dem Budget finanziert werden, für das der Ausschuss zuständig ist

Ausschuss für Klima, Umwelt und Mobilität

A. Aufgaben und Beratung

1. Angelegenheiten des allgemeinen örtlichen Umweltschutzes

2. Angelegenheiten des Natur-, Landschafts- und Baumschutzes
3. Angelegenheiten des Klimaschutzes
4. strategische sowie konzeptionelle Verkehrs- und Mobilitätsangelegenheiten
5. Angelegenheiten des ÖPNV
6. Ökologische Förderprogramme (z.B. Lastenräder)

Der Ausschuss berät für den Rat folgende Angelegenheiten direkt vor:

- Verkehrsangelegenheiten von besonderer Bedeutung

B. Entscheidungsbefugnis

Der Ausschuss entscheidet in seinem Bereich (außer für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen) über die Vergabe von Aufträgen sowie den Abschluss von sonstigen Werk- und Lieferungsverträgen bei Beträgen i. H. v. 50.000,00 Euro bis 250.000,00 Euro, soweit nicht die Entscheidungskompetenz des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin gegeben ist.

C. Berichtswesen

Für seine Arbeit erhält der Ausschuss regelmäßige Berichte, insbesondere:

- jährlicher Baumschutzbericht
- Bericht über alle Vergaben über 50.000,00 Euro, über die der Bürgermeister / der Bürgermeisterin im Rahmen seiner Entscheidungskompetenz entschieden hat, soweit sie aus dem Budget finanziert werden, für das der Ausschuss zuständig ist

7. Jugendhilfeausschuss

A. Aufgaben und Beratung

Der Ausschuss hat die Beratungszuständigkeit für Angelegenheiten nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz und nach der Satzung des Jugendamtes der Stadt Emsdetten, außerdem für:

1. Kooperation von Jugendhilfe und Schule
2. Integrierte Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung
3. Schulunterstützende und begleitende Projekte und Maßnahmen zur Erhöhung der Zukunftsperspektiven und Bildungschancen für Kinder
4. Pädagogisches Konzept der Offenen Ganztagsgrundschule

B. Entscheidungsbefugnis

1. Der Ausschuss entscheidet in seinem Bereich (außer für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen) über die Vergabe von Aufträgen sowie den Abschluss von sonstigen Werk- und Lieferungsverträgen bei Beträgen i. H. v. 50.000,00 Euro bis 250.000,00 Euro, soweit nicht die Entscheidungskompetenz des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin gegeben ist.

2. Die Entscheidungsbefugnisse des Ausschusses richten sich im Übrigen nach den Regelungen in der Satzung des Jugendamtes.

C. Berichtswesen

Für seine Arbeit erhält der Ausschuss regelmäßige Berichte, insbesondere:

- Ergebnisse der jährlichen Qualitätsdialoge mit den Trägern der geförderten Dienste, Maßnahmen und Einrichtungen
- Bericht über alle Vergaben über 50.000,00 Euro, über die der Bürgermeister / die Bürgermeisterin im Rahmen seiner Entscheidungskompetenz entschieden hat, soweit sie aus dem Budget finanziert werden, für das der Ausschuss zuständig ist

8. Ausschuss für Schule und Bildung

A. Aufgaben und Beratung

Der Ausschuss hat die Beratungszuständigkeit für die äußeren Schulangelegenheiten und Bildungsangelegenheiten, insbesondere für:

1. Schulentwicklungsplanung
2. Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen
3. Offene Ganztagsgrundschule (soweit nicht Zuständigkeit des JHA)
4. Angelegenheiten der Musikschule und der Volkshochschule

B. Entscheidungsbefugnis

Der Ausschuss entscheidet in seinem Bereich (außer für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen) über die Vergabe von Aufträgen sowie den Abschluss von sonstigen Werk- und Lieferungsverträgen bei Beträgen i. H. v. 50.000,00 Euro bis 250.000,00 Euro, soweit nicht die Entscheidungskompetenz des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin gegeben ist.

C. Berichtswesen

Für seine Arbeit erhält der Ausschuss regelmäßige Berichte, insbesondere:

- Bericht über Kooperationsprojekte Jugendhilfe und Schule
- Bericht über die Entwicklung der Schülerzahlen
- Bericht über alle Vergaben über 50.000,00 Euro, über die der Bürgermeister / die Bürgermeisterin im Rahmen seiner Entscheidungskompetenz entschieden hat, soweit sie aus dem Budget finanziert werden, für das der Ausschuss zuständig ist

9. Ausschuss für Kultur, Sport und Freizeit

A. Aufgaben und Beratung

Der Ausschuss hat die Beratungszuständigkeit für Angelegenheiten im Kultur-, Sport und Freizeitbereich, insbesondere für:

1. Angelegenheiten der Museen, Galerie Münsterland, Stroetmanns Fabrik, des Tourismus und der Stadtbibliothek
2. Grundsätze und allgemeine Maßnahmen der Sport- und Kulturförderung
3. Angelegenheiten der Heimat- und Stadtgeschichte

4. Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen

B. Entscheidungsbefugnis

1. Über die Gewährung von Zuschüssen und Prämien für kulturelle Veranstaltungen und zur Sportförderung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der vom Rat beschlossenen Richtlinien
2. Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen
3. die Verteilung der für den Schulsport nicht genutzten regelmäßigen Trainingszeiten in den Sporthallen im Rahmen der vom Rat beschlossenen Richtlinien
4. Der Ausschuss entscheidet in seinem Bereich (außer für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen) über die Vergabe von Aufträgen sowie den Abschluss von sonstigen Werk- und Lieferungsverträgen bei Beträgen i. H. v. 50.000,00 Euro bis 250.000,00 Euro, soweit nicht Entscheidungskompetenz des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin gegeben ist.

C. Berichtswesen

Für seine Arbeit erhält der Ausschuss regelmäßige Berichte, insbesondere:

- Bericht über alle Vergaben über 50.000,00 Euro, über die der Bürgermeister / die Bürgermeisterin im Rahmen seiner Entscheidungskompetenz entschieden hat, soweit sie aus dem Budget finanziert werden, für das der Ausschuss zuständig ist.

10. Ausschuss für Soziales, Familie, Senioren / Seniorinnen und Arbeit

A. Aufgaben und Beratung:

Der Ausschuss hat die Beratungszuständigkeit für Angelegenheiten im Sozial-, Familien- und Seniorenbereich, insbesondere für:

1. Allgemeine Sozialangelegenheiten
2. Seniorenangelegenheiten
3. Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen
4. Angelegenheiten der Integration und Migration

B. Entscheidungsbefugnis

Der Ausschuss entscheidet in seinem Bereich (außer für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen) über die Vergabe von Aufträgen sowie den Abschluss von sonstigen Werk- und Lieferungsverträgen bei Beträgen i.H.v. 50.000,00 Euro bis 250.000,00 Euro, soweit nicht die Entscheidungskompetenz des Bürgermeisters gegeben ist.

C. Berichtswesen

Für seine Arbeit erhält der Ausschuss regelmäßige Berichte, insbesondere:

- Berichte über die Fallzahlen und Entwicklungen im Bereich SGB II und SGB XII
- Bericht über alle Vergaben über 50.000,00 Euro, über die der Bürgermeister im Rahmen seiner Entscheidungskompetenz als entschieden hat, soweit sie aus dem Budget finanziert werden, für das der Ausschuss zuständig ist

11. Rechnungsprüfungsausschuss

A. Aufgaben und Beratungsfolge

Der Ausschuss ist zuständig für Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, insbesondere für:

1. Prüfung der Jahresrechnung bzw. der Jahresabschlüsse nach Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements
2. Entlastung des Bürgermeisters
3. Der Rechnungsprüfungsausschuss berät alle Angelegenheiten direkt für den Rat

B. Berichtswesen

Jährlicher Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung bzw. der Jahresabschlüsse

12. Wahlausschuss

A. Aufgaben/Zuständigkeit

Der Ausschuss ist zuständig für Angelegenheiten nach dem Kommunalwahlgesetz NRW und nach der Kommunalwahlordnung, insbesondere für:

- Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke

B. Entscheidungsbefugnis

1. Entscheidungen über die Zulassung von Wahlvorschlägen
2. Einteilung der Wahlbezirke
3. Entscheidungen über die Feststellung des Wahlergebnisses

13. Wahlprüfungsausschuss

Der Ausschuss bereitet auf der Grundlage des Kommunalwahlgesetzes NRW die Beschlussfassung des neu gewählten Rates über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl vor.

14. Umlegungsausschuss

Der Ausschuss ist zuständig für Umlegungsverfahren nach BauGB.

Inkrafttreten

Die Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 11. November 2020 außer Kraft.

Emsdetten, 28. September 2023

gez. Oliver Kellner
Bürgermeister

gez. Klaus Osterholt
Schriftführer

Vorstehende Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Emsdetten wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. 2021 S. 1346), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 in der Fassung der 7. Ergänzung vom 11. November 2020 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 29. September 2023

gez. Oliver Kellner
Bürgermeister